

**Stellungnahme
des Kulturausschusses und des Hochschulausschusses der
Kultusministerkonferenz
zum Fragebogen des Bundesministeriums der Justiz
zum E-Lending
(Stand 22.06.2023)**

Zu Frage 6.5

**Halten Sie ein gesetzgeberisches Tätigwerden im Urheberrecht für erforderlich?
Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz.**

Grundsätzlich erscheint es aus Sicht der Länder unabdingbar, dass erlaubte Nutzungen im Urheberrecht gesetzlich festgelegt werden, damit sich Wissenschaftliche wie Öffentliche Bibliotheken in kommunaler oder anderer Trägerschaft und ihre Nutzerinnen und Nutzer im Sinne ihres öffentlichen Auftrags – der auch das Grundrecht auf den Zugang zu Informationen aller Art ermöglicht bzw. umfasst – rechtskonform verhalten können.

Nationale Verleihrechtsvorschriften sollten daher für alle Arten von Informationen gelten, sowohl in gedruckter als auch in digitaler Form. Erwerb und Ausleihe von E-Books sollten den gedruckten Büchern gleichgestellt werden. Dazu gehört auch die Möglichkeit, dass Bibliotheken E-Book-Lizenzen gleich nach dem Erscheinen zu angemessenen Bedingungen von den Verlagen erwerben können. Autoren und Verlage sollten fair für den analogen und den digitalen Verleih vergütet werden.

Derzeit besteht jenseits von Lizenzierungen keine Möglichkeit für Bibliotheken, digitale Werke zu verleihen. In entsprechenden Lizenzierungsverhandlungen sind vor allem kommunale Öffentliche Bibliotheken strukturell unterlegen und von der Preispolitik der Verleger abhängig. Das gilt insbesondere dann, wenn sogenannte Paketangebote unterbreitet werden. Auf Dauer besteht deswegen die Gefahr, dass digitale Medien aus den Portfolios Öffentlicher Bibliotheken verschwinden. Die Bundesregierung hat im Sommer 2019 mit der ermäßigten Mehrwertsteuer E-Books den gedruckten Büchern gleichgestellt. Diese Gleichstellung sollte im Urheberrecht nun endlich nachvollzogen werden.

Mit einer gesetzlichen Lizenz kann der Weg für eine praktikable normative Lösung für das sogenannte „E-Lending“ eröffnet werden, indem sie Bibliotheken zumutbare Verleih-Bedingungen bietet. Die Einräumung entsprechender Nutzungsrechte zu Bedingungen, die für beide Seiten angemessenen sein sollten, stellt sicher, dass die Verhandlungsposition der Bibliotheken verbessert wird. Zu den angemessenen Bedingungen zählt auch eine adäquate Preisgestaltung. Die Formulierung des § 42b Satz 2 UrhG, die der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes“ (BR-DS 142/21) vorgeschlagen hat, stellt zudem sicher, dass eine digitale Leihe entsprechend der Leihe körperlicher Exemplare erfolgt. Dabei soll die Erlaubnis für das „E-Lending“ nicht an den Erwerb einer bestimmten Anzahl analoger Werkexemplare geknüpft sein, sondern stattdessen das Angebot digitaler Bestände ausweiten.